

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 242
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 16

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

11. Oktober 2018

Inhalt:

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums für Schule und Bildung des Landkreises Landsberg am Lech
Gebührensatzung für die Benutzung des Medienzentrums für Schule und Bildung des Landkreises Landsberg am Lech
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Übungen der Bundeswehr
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-1120, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 261-Z2.11

Satzung über die Benutzung des Medienzentrums für Schule und Bildung des Landkreises Landsberg am Lech

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt aufgrund der Art. 17,18 Abs. 1 Nr. 1 und 51 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in derzeit gültiger Fassung folgende

Benutzungssatzung

§ 1 Errichtung

Der Landkreis Landsberg am Lech betreibt als öffentliche Einrichtung im eigenen Wirkungskreis ein Medienzentrum für Schulen und Bildung. Es führt die Bezeichnung „Medienzentrum für Schule und Bildung des Landkreises Landsberg am Lech“, kurz Medienzentrum.

§ 2 Aufgaben

Das Medienzentrum erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Medien aller Art und damit verbundenen Geräten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Kultur, Erziehung und Bildung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen, ergeben.

Das Medienzentrum erfüllt darüber hinaus die genannten Aufgaben auch im außerschulischen Bereich, soweit dessen Förderung im öffentlichen Interesse liegt. Bei gleichzeitigen Anforderungen hat der schulische Bildungsbereich Vorrang.

Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in:

1. medienpädagogische Beratung der Benutzer über die Auswahl, Überlassung und den Einsatz audiovisueller Medien. Notwendige Schulungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsinstanzen (Medienpädagogisch-informationstechnischer Berater, Medienbeauftragte aller Schulen, Fachberater Informatik und Systembetreuer).

2. Auf- und Ausbau des Bestandes an regional bedeutsamen Medien.

3. Organisatorische und technische Aufgaben:

3.1 Ausgabe von Medien und Geräten sowie deren Vermittlung

3.2 Technische Unterweisung und Ausbildung der Benutzer von Geräten

3.3 Erwerb der für den Betrieb des Medienzentrums erforderlichen Medien, Geräte und Arbeitsmittel sowie deren Verwaltung und Pflege

3.4 Beschaffung und Distribution von Lizenzen

3.5 Aufbau und Pflege des Internetkataloges (MZO-Medienzentrum-Online-Katalog) mit den Möglichkeiten des Streamings (Medienansicht) und Downloads:

– Archivierung und Verwaltung des Medienbestands

– Pflege der Kundendaten samt aller Nebenarbeiten

– statistische Erfassung und Auswertung des Medienverleihs

– Datenpflege für Offline-Medienkataloge

– Fortschreibung des Bestandskataloges und entsprechende Information der Schulen

– Bereitstellung, Administration und Gestaltung des Onlinekataloges im Internet mit der Möglichkeit zur Onlinebeschaffung und aktuellen Bestandsabfrage

3.6 Bereitstellung, Administration und Gestaltung der Homepage des Medienzentrums im Internet mit Zugang zum Onlinekatalog MZO, Informationsservice für Schulen mit laufender Aktualisierung

3.7 Beratung der Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von Medien und Geräten

3.8 Durchführung aller Tätigkeiten im Rahmen einer geordneten Haushaltsführung

3.9 Abrechnung der Verleihgebühren für kostenpflichtige Nutzer

4. Nicht zu den Aufgaben des Medienzentrums gehört die pädagogische Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte sowie die Ausstattung von öffentlichen Schulen oder sonstigen

Einrichtungen mit audiovisueller Soft- und Hardware auf Kosten des Landkreises. Insbesondere bleiben die Träger des Sachbedarfes verpflichtet, schuleigene Geräte und Arbeitsmittel in dem erforderlichen Umfang anzuschaffen, zu pflegen und zu ergänzen.

§ 3 Benutzungsbedingungen

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Verleih von Hard- und Software des Medienzentrums gelten folgende Bedingungen:

1. Die entliehenen Onlinemedien, DVDs, CD-ROMs, Videos, 16mm-Filme, Medienpakete dürfen nur für Aufgaben der Wissenschaft, des Unterrichts, der Kultur und der Erziehung verwendet werden. Kommerzielle Vorführungen sind nicht gestattet.
2. Der Benutzer hat sich zu versichern, dass er oder die von ihm beauftragte Person mit der Handhabung der entliehenen Hard- und Software vertraut ist.
3. Der Benutzer haftet für alle Schäden an der Hard- und Software, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zum Schadenersatz verpflichtet. Schadenfeststellung, Instandsetzung und Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum zu Lasten des Benutzers vorgenommen.
4. Schäden und Mängel an entliehenen Medien, die der Benutzer feststellt, werden nur dann anerkannt, wenn sie dem Medienzentrum vor der Benutzung mitgeteilt worden sind. Reparaturen dürfen nur nach Weisung des Medienzentrums vorgenommen werden. Entlehene Hard- und Software ist bei der Rückgabe auf Beschädigung zu überprüfen.
5. Der Benutzer ist für die sachgemäße Verpackung und den Transport verantwortlich.
6. Der Benutzer ist verpflichtet, die vereinbarte Benutzungszeit einzuhalten und die festgesetzten Gebühren und Unkosten zu entrichten. Jede Verlängerung der Benutzungszeit bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Medienzentrum.
7. Die Weitergabe von entliehener Hard- und Software an Dritte ist ohne Zustimmung des Medienzentrums nicht gestattet.
8. Die audiovisuellen Geräte und Bildungsmedien des Medienzentrums stehen im Eigentum des Landkreises; ihm stehen die Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte aller Art am Material zu, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen. Ein Kopieren von Medien ist nicht gestattet.
9. Das Medienzentrum ist befugt, sich jederzeit von der einwandfreien Verwendung der entliehenen Gegenstände zu überzeugen.
10. Der Landkreis übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Ausfälle und Störungen bei Veranstaltungen.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren richten sich nach der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Medienzentrums für Schule und Bildung des Landkreises Landsberg am Lech“.

§ 5 Leitung

Der Landkreis Landsberg am Lech bestellt nach Anhörung des Staatlichen Schulamtes den Leiter des Medienzentrums widerruflich auf unbestimmte Dauer. Der Leiter des Medienzentrums soll eine fachlich geeignete, aktiv beschäftigte oder ehemalige Lehrkraft sein.

Die Vergütung für die Tätigkeit als Leiter des Medienzentrums wird vom Landkreis festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen außer Kraft.

Landsberg am Lech, 26.09.2018

Thomas Eichinger, Landrat

Az.: 261-Z2.11

Gebührensatzung für die Benutzung des Medienzentrums für Schule und Bildung des Landkreises Landsberg am Lech

Der Landkreis Landsberg am Lech erlässt aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung und der Art. 1,2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Landsberg am Lech erhebt für die Benutzung des Medienzentrums die in § 2 genannten Gebühren.

§ 2 Gebühren

1. Für die Vermietung von Hard- und Software (Projektoren, DVDs, CD-ROMs, Videos, Medienpaketen) wird von den Nutzern eine Gebühr erhoben, soweit sie nicht nach § 3 gebührenbefreit sind.

2. Die Gebühren betragen für die Vermietung von:

2.1 Geräten (Hardware)

iPad Wi-Fi 32 Spacegrey, 9,7 " Multi-Touch Retina Display, 8 Megapixel Kamera, mit Hülle	3 Tage: 30 €
---	-----------------

Hinweis:

Verleihzeit beträgt in der Regel 3 Arbeitstage; Entleih- und Rückgabetag werden mitgezählt.

Für jeden weiteren Verleihtag 5 € reduzierte Gebühr.	Verlängerungstag 5 €
---	-------------------------

Beamer	40 €
--------	------

Beamer mit DVD- und Videoplayer (Komponentenkoffer)	50 €
--	------

Dokumentenkamera	30 €
------------------	------

DVD-Player	15 €
Videoplayer / Videorecorder	10 €
Lautsprecher-Aktivboxen	20-30 €
Diaprojektor	10 €
Diaprojektor mit Überblendtechnik	20 €
Super 8-Projektor	15 €
16 mm - Projektor	15 €
Overheadprojektor	15 €
Leinwand (1,60 x 1,60 m)	15 €
Stative unterschiedlicher Ausstattung	10-30 €
Blitzaufsatzgerät für Kameras	10 €
Stereo-Mixer (Equalizer)	20 €

2.2 AV-Medien (Software)

DVD Einzelscheibe	8 €
DVD Mehrfachlizenz (bis zu 16 Scheiben)	15 €
Bilderbuchkino (Bilderbuch, Begleitmaterialien, ca. 15-20 Dias zum Bilderbuch)	8 €
Bilderbuchkino (Bilderbuch, Begleitmaterialien, DVD zum Bilderbuch)	10 €
CD-ROM Einzelscheibe	5 €
CD-ROM-Box (8 Scheiben)	10 €
Videokassette	5 €
16 mm - Tonfilmkopie	5 €

- Die Gebühren nach Absatz 2 gelten, soweit nicht anders aufgeführt, für die Ausleihdauer von einem Tag. Der Abhol- und Rückgabetag werden nicht berechnet. Es ist jedoch die Mindestgebühr für einen Tag zu entrichten. Wird ein längerer Benutzungszeitraum vereinbart oder wird der vereinbarte Benutzungszeitraum überschritten, fällt für jeden weiteren Tag eine neue Gebühr an.
- Die Gebühren entstehen mit der Abholung und sind mit der Rückgabe der entliehenen Medien umgehend fällig.

§ 3 Gebührenbefreiung

Von den Gebühren befreit sind alle kommunalen, kirchlichen, freigemeinnützigen und sonstigen Träger von

- Grundschulen
- weiterführenden Schulen
- Berufs- u. Fachschulen
- Förderschulen
- Kindertageseinrichtungen
(darunter fallen Kindergärten, -krippen und -horte)

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Gebührensatzung für die Benutzung des Medien-

zentrums für Schule und Bildung des Landkreises Landsberg am Lech“ vom 01.01.2007 außer Kraft.

Landsberg am Lech, 26.09.2018

Thomas Eichinger, Landrat

Az.: 1711.1-AM/506-16/41.2

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von einem zusätzlichen BHKW zu den bereits bestehenden drei BHKW auf dem Grundstück Fl. Nr. 400 der Gemarkung Eching am Ammersee

Die Ammerseewerke gKU, vertreten durch den Vorstand Herrn Manfred Schmid, hat einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einem zusätzlichen BHKW zu den bereits bestehenden drei BHKW auf dem Grundstück Fl. Nr. 400 der Gemarkung Eching am Ammersee sowie eines Faulgasbehälters und Notgasfackel als Nebeneinrichtung zu den BHKW auf dem Grundstück Fl. Nr. 772 der Gemarkung Eching am Ammersee, gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2. der Anlage 1 zum UVPG hatte das Landratsamt Landsberg am Lech im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech und der beteiligten Fachstellen aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten standortbezogenen Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Az.: 083 - Sg. 31

Übungen der Bundeswehr vom 16.10.2018 – 18.10.2018

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Pfaffenhofen, Gritschstraße 38, 85276 Pfaffenhofen**

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über
die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten
fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung – DüV)
vom 26. Mai 2017**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung folgende

Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit
mehrjährigem Feldfutterbau
(Aussaat spätestens 15. Mai 2018)
im Landkreis Landsberg am Lech**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern festgelegt auf die Zeit vom

29. November 2018 bis einschließlich 28. Februar 2019

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden auszubringen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Sachgebiet L 3.2 -
Fachzentrum Agrarökologie

Pfaffenhofen, den 04.10.2018

Ilmberger, LD

Landsberg am Lech, den 11. Oktober 2018

Landratsamt:


P. Ditsch
Stellvertr. Landrat